

Dokumentation zum Bericht Vereinsstrategie

# **Übersicht zur Geschichte der Vereinsorganisation SRG SSR**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung .....	3
2.	Entwicklung 1911 bis 2010 .....	5
2.1.	1911 bis 1930' .....	5
2.2.	1931 bis 1936 .....	6
2.3.	1937 bis 1951 .....	7
2.4.	1952 bis 1963 .....	8
2.5.	1963 bis 1979 .....	10
2.6.	1980 bis 1989 .....	11
2.7.	1990 bis 2005 .....	12
2.8.	2006 bis 2010 .....	15
3.	Struktur Verein, Stand 1970 .....	18
3.1.	Nationale Ebene .....	18
3.2.	Regionalgesellschaften.....	19
4.	Analyse Hayek 1973.....	22
4.1.	Notwendigkeit der Trägerschaft bejaht.....	22
4.2.	Schwächen der Trägerschaft.....	23
5.	Reformvorschläge Hayek 1975 .....	23
5.1.	Grundsätze .....	23
5.2.	Struktur des Unternehmens.....	24
5.2.1	Lokale Ebene (Mitgliedgesellschaft).....	24
5.2.2	Regionale Ebene .....	24
5.2.3	Nationale Ebene .....	25
5.2.4	Zentralrat .....	26
5.2.5	Zentralvorstand.....	26
5.2.6	Generaldirektor .....	26
5.2.7	Beschwerdewesen in Programmfragen.....	26
5.3.	Personelle Zusammensetzung der Gremien .....	26
5.3.1	Wahlmodelle .....	26
5.3.2	Empfohlene Modelle .....	28
5.4.	Auswirkungen .....	29
6.	Konzessionen und Statuten ab 1991.....	30
6.1.	Statuten vom 22. November 1991.....	30
6.2.	Konzession vom 26. November 2007.....	30

6.3.	2008: Beginn des Projekts Strukturreform.....	31
6.4.	2010: neue Statuten, neue Governance.....	32
7.	Entwicklung seit 2010.....	33
7.1.	Regionalgesellschaften.....	33
7.1.1	Aktionsprogramme und Statutenanpassungen .....	33
7.1.2	SRG.D: organisatorische Anpassungen.....	33
7.1.3	Einüben der neuen Aufgaben.....	34
7.2.	Unternehmen .....	34
7.3.	Revision Konzession vom 1. Juni 2013.....	35
7.4.	Revision RTVG vom 26. September 2014 .....	35
7.5.	Parlamentarische Vorstösse.....	37
7.5.1	Postulat Natalie Rickli vom 18. März 2013: Mehr Mitwirkungsrechte für Gebührenzahler .....	37
7.5.2	Interpellation Gregor Rutz vom 21. Juni 2013: Wettbewerbsverzerrungen durch SRG-Konzession .....	37
7.5.3	Postulat Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen Ständerat vom 28. April 2014: Bericht zu den Service-public-Leistungen der SRG .....	38
7.5.4	Weitere Parlamentarische Vorstösse .....	39
7.6.	Hängige Volksinitiativen.....	39
	<b>Anhang</b> .....	41
	Eidgenössische Volksinitiative 'Radio und Fernsehen – ohne Billag' .....	41
	Eidgenössische Volksinitiative 'Ja zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren (Abschaffung der Billag-Gebühren)' .....	42

## 1. Einleitung

Die historischen Erfahrungen sind für die erstmalige Erstellung einer Vereinsstrategie unverzichtbar.

Deshalb wird dem Bericht Vereinsstrategie eine Übersicht der Entwicklung der Strukturen und Funktionen der Vereinsorganisation, seiner Regional- und Mitgliedgesellschaften und seiner Leitungsorganen beigelegt.

Der Verein und seine Mitglieder stehen am Anfang. Sie betreiben das Unternehmen und verankern es in der Gesellschaft. Die Umsetzung des Vereinszwecks wird durch die

gesellschaftliche und politische Entwicklung beeinflusst, die sich über die Konzessionserteilung und die Gesetzgebung auf Stellung und Organisation des Vereins auswirkt. Die heutige Konzession wird am 31. Dezember 2017 enden.

Seit der Gründung 1931 wurden der SRG 7 Konzessionen erteilt. Sie führten zu

- mehr oder weniger Autonomie der SRG gegenüber dem Staat,
- unterschiedlichen Gewichtungen ihrer zivilgesellschaftlichen Rolle,
- Kräfteverschiebungen zwischen den Leitungsorganen des Vereins, der Regional- und Mitgliedgesellschaften und des Unternehmens,
- unterschiedlichen Regelungen zur Besetzung der Organe.

Die folgenden Kapitel enthalten

- Eine Übersicht der historischen Entwicklung,
- die Organisation der SRG um das Jahr 1970; einer Zeit, in welcher die Epoche seit der Gründung der SRG 1931 zum Abschluss kam, aber gleichzeitig neue Herausforderungen anstanden,
- die Vorschläge der „Reform Hayek“ zur Trägerschaft Mitte 1970,
- die neuere Entwicklung.

Die Beratungsfirma Hayek erstellte die wohl gründlichsten und umfangreichsten Studien zur Organisation der SRG. Ihre Vorschläge zur Trägerschaft (Verein und Regional-/Mitgliedgesellschaften) wurden allerdings in der darauf folgenden Statutenrevision SRG 1980 nur in geringem Ausmass berücksichtigt.

Bei der Lektüre der Berichte Hayek überrascht, dass ihre Vorschläge zur Aufgabenteilung und zur zivilgesellschaftlichen Funktionen der Regionalgesellschaften (die Mitgliedgesellschaften sind immer mit gemeint) durch die Strukturreform 2010 grösstenteils aufgenommen wurden, denn diese Berichte waren – rund dreissig Jahre später – bei der Vorbereitung der Strukturreform nicht beigezogen worden, wenn sie auch dem einen oder andern bekannt sein mochten. Unabhängig voneinander wurden zur Bedeutung der Trägerschaft und zur Aufgabenteilung dieselben Schlüsse gezogen.

Andererseits waren die Vorschläge Hayek zur Bestimmung der Vertretungen in den Organen von einem stark korporatistischen Geist getragen. Sie waren im vorgeschlagenen Umfang weder in der Statutenrevision 1980, noch in späteren Revisionen ein Thema. Von Interesse sind indessen die Argumente für und gegen eine Volkswahl von Organen, wie auch zu den anderen Modellen der Bestimmung der Vertretungen.

Die summarische und deshalb lückenhafte Darstellung stützt sich auf folgende Quellen.

- Hayek Engineering AG, Zwischenbericht zur Studie über die Struktur der Trägerschaft (Parallel-Organisation) SRG, November 1973 (zitiert als „Hayek 1973“)
- Hayek Engineering AG, Vorschlag zu Funktion und Struktur der Trägerschaft SRG vom Februar 1975 (zitiert als „Hayek 1975“)
- Geschichte der SRG vom Anfang bis 2011 in 3 Bänden, Herausgeber Theo Mäusli e. a.
- Ausführungen zur Strukturreform in der Homepage SRG:  
<http://www.srgssr.ch/de/srg/verein/strukturreform-srg/>
- Gespräch mit Jean-Bernard Münch, Präsident SRG von 2002 bis 2011 und Projektleiter in der AG Hayek
- diverse weitere Unterlagen

Bei den Zusammenfassungen und Hinweisen auf die Berichte Hayek wird zum Teil die heutige Terminologie verwendet.

Die Zitate zum Band 1 der Geschichte der SRG beziehen sich auf die französische Fassung.

## 2. Entwicklung 1911 bis 2010

### 2.1. 1911 bis 1930<sup>1, 2</sup>

1911	Gründung der ersten Sendegesellschaften aufgrund privater Initiativen und Erteilung der ersten Radiokonzessionen durch die Obertelegrafendirektion (PTT)
1922	Bundesgesetz (BG) über den Telegraf- und Telefonverkehr: ausschliessliches Recht der PTT radiotelefonische Installationen zu errichten und zu betreiben
1923	Société Romande de Radiodiffusion, Lausanne, gegründet Radiogenossenschaft Zürich gegründet
1925	Société des Emissions Radio Genève gegründet Radio-Genossenschaft Bern gegründet
1926	Radiogenossenschaft Basel gegründet

---

<sup>1</sup> Hayek1973, S 16 ff

<sup>2</sup> Beschreibung der Gründungsgesellschaften und Gründung SRG durch Edzard Schade und weitere Autoren in Geschichte der SRG, Band 1, S. 51 ff.

- 1926 Die stürmische Entwicklung und erhebliche finanzielle, technische und programmliche Fragestellungen führen zur Gründung der Union Radiophonique Suisse: Zusammenarbeit der Radioorganisationen
- 1929 Sendeanlagen werden durch PTT geplant und betrieben, die bisherigen lokalen Radioorganisationen werden reine Programmgesellschaften
- 1930 Ostschweizer Radiogesellschaft (ORG) gegründet  
Ente autonomo per la Radiodiffusione nella Svizzera Italiana (EARSi) gegründet

## 2.2. 1931 bis 1936

### 1931 Gründung der SRG

#### **Statuten vom 24. Februar 1931; Konzession des eidg. Post – und Eisenbahndepartement (PED, heute UVEK) vom 26. Februar 1931**

- Die SRG besteht aus 7 Mitgliedgesellschaften und verfügt über 6 Studios in Lausanne, Genf, Zürich, Bern, Basel und Lugano.
- Das PED bestimmt 5 von 12 Vorstandsmitgliedern, die Delegiertenversammlung (DV) umfasst 21 Personen<sup>3</sup>.
- Die Konzession enthält Vorgaben zur Mittelverteilung (50% Deutschschweiz, 33% Westschweiz, 17% Italienische Schweiz, abzüglich Sonderaufwendungen);
- Die technische Infrastruktur (Sendeanlagen und Studioteknik) verbleibt bei der PTT.
- Die Konzessionsbehörde behält sich das Recht vor, die Nachrichtenagenturen zu bezeichnen, welche die Informationen liefern. Die Radiogenossenschaft Zürich protestiert vergeblich dagegen. Während 40 Jahren wird die SRG ihre Informationen nur von der Schweizerische Depeschagentur beziehen<sup>4</sup>.

In den ersten Jahren föderalistische Auseinandersetzungen:

Starke Mitgliedgesellschaften, schwacher schweizerischer Vorstand

---

<sup>3</sup> Edzard Schade in Geschichte der SRG, Band 1, S. 47 ff.

<sup>4</sup> François Valloton in Geschichte der SRG, Band 2, S. 71

## 2.3. 1937 bis 1951

- 1937 **Zentralistische neue Konzession vom 30. November 1936**  
im Zeichen der geistigen Landesverteidigung, vom Bundesrat gegen den Widerstand der zerstrittenen Mitgliedsgesellschaften durchgesetzt<sup>5</sup>;  
**Statuten vom 12. Dezember 1936 in Kraft ab 1.1.1937**
- Das PED ernannt die Mehrheit der Personen im Zentralvorstand (ZV).
  - Programmkommissionen je Sprachregion (bisher dem ZV untergeordnet): Kompetenz insbesondere zur Zuteilung der Mittel auf die Studios und zur Festlegung allgemeiner Richtlinien für den Programmdienst sowie zur Arbeitsteilung zwischen den Studios; Die Mitglieder werden durch das PED ernannt, darunter auch Kritiker der SRG und des Rundfunks.
  - Der Generaldirektor wird vom PED ernannt und ist gegenüber den Studiodirektoren für Gestaltung und Durchführung der Programme weisungsberechtigt.
  - Die Mitgliedsgesellschaften haben keine Weisungsberechtigung mehr, bleiben aber für Ernennungen zuständig.
- 1938 Durch Beschluss des Grossen Rats des Kts. Tessin wird die selbständige Anstalt EARSi in die Genossenschaft Corsi umgewandelt.
- 1939 Zahlreiche Unklarheiten und Kompetenzüberschreitungen zwischen Bundesrat und Armeekommando führen zur Zweiteilung der Aufsicht.
- bis 1945
- PED: Technische, administrative und finanzielle Kompetenzen,
  - EDI (Eidg. Departement des Innern) für die Programmfragen zuständig.
- 1946 Innerschweizer Rundspruchgesellschaft (IRG) gegründet
- 1947 Cuminanza Radio Rumantsch (CRR) gegründet
- 1949 Fondation des Emissions Radio-Genève gegründet
- Lösungsbedarf zu den seit Kriegsende aufgestauten Problemen führt zur Krise:
- 1950 Monatelange öffentliche Kritik gegenüber der SRG und ihren Mitgliedsgesellschaften, zwei Interpellationen im NR fordern Reorganisation der SRG.  
Rücktritt des Generaldirektors und anschliessend interne Reorganisationsmassnahmen auf Grund der Vorschläge des neugewählten Generaldirektors
- 1951 Vorbereitung der Einführung des Fernsehens; Eidg. Kommission zur Behandlung kulturpolitischer Fernsehfragen

---

<sup>5</sup> Adrian Scherrer in Geschichte der SRG, Band 1, S. 88 ff.

Verschiedene Mitgliedergesellschaften widersetzen sich aus Gründen der internen Einflussverteilung der Aufnahme der Innerschweizer Radiogesellschaft (IRG) und der Cuminanza Radio Rumantsch (CRR) in die SRG. Nach einem Machtwort des Vorstehers PED (Androhung der Verweigerung der Genehmigung der neuen Statuten)<sup>6</sup> werden sie von der GV als Mitglieder aufgenommen.

## 2.4. 1952 bis 1963

1952 **Neue Statuten SRG vom 29. November 1952, ab 1. Januar 1954 in Kraft**

1953 **Neue Konzession vom 13. Oktober 1953 in Kraft ab 1. Januar 1954<sup>7</sup>**

1954 Neue behördliche Aufgabenteilung:<sup>8</sup>

- PTT ist nicht mehr Aufsichtsbehörde und beschränkt sich auf die technischen Fragen
- PED ist neu die Aufsichtsbehörde
- Konzessionsbehörde wird der Bundesrat anstelle des PED
- die Programmverantwortung wird der SRG anvertraut

Der Bundesrat:

- bestimmt abschliessend über die Aufnahme neuer Mitglieder der SRG
- und die Verteilung der Empfangsgebühren,
- behält sich Konzessionen an andere Veranstalter vor (z.B. für Kurzwellen),
- ernennt 8 von 17 Zentralvorstand (ZV) - Mitglieder inkl. den Präsidenten,
- ernennt die Hälfte der Mitglieder der Programmkommissionen und der Kommission für den Kurzwellendienst Schwarzenburg (Vorgänger der heutigen Swissinfo).

Weitere Bestimmungen:

- Der Generaldirektor hat die abschliessende Programmverantwortung und ist Ansprechpartner des PED.
- Der Entscheid über die Programmstrukturpläne (Grille de programme) fällt demgegenüber in die Kompetenz der Mitgliedergesellschaften, unterstützt durch die Programmkommissionen.
- Für den Austausch zwischen den Sprachregionen sorgt die Direktorenkonferenz unter dem Vorsitz des Generaldirektors.

---

<sup>6</sup> Hayek 1973, S. 19; Tino Arnold und Fidel Caviezel in Geschichte der SRG, Band I, S. 151 und 152

<sup>7</sup> Sonia Ehnimb-Bertini in Geschichte der SRG Band 1, S. 159 ff.

<sup>8</sup> Sonia Ehnimb-Bertini in Geschichte der SRG, Band I, S.161

- Die Mitgliedsgesellschaften werden vom Bundesrat explizit zu einer zivilgesellschaftlichen Rolle aufgerufen, sie sollen die nötigen Massnahmen treffen, um die regionalen, kulturellen und religiösen Gruppen in ihre Tätigkeiten zu integrieren.
- Der ZV wird zum obersten Verwaltungsorgan und hat die Wahl der Studiodirektoren zu bestätigen, deren Pflichtenheft genau umschrieben ist.
- Die DV umfasst 87 Mitglieder und wird zum „Radioparlament“, der ZV hat beratende Stimme.

1954 Fondation Romande de Radiodiffusion gegründet

1960 Die Frage der Eingliederung des Fernsehens in die Mitgliedsgesellschaften geben Anlass zu Reorganisationsgesprächen mit starken Meinungsverschiedenheiten in SRG und Öffentlichkeit. Besonders kritisch sind die Kompetenzaufteilung zwischen Mitgliedsgesellschaften und geplanten Dachverbänden (Regionalgesellschaften) und die Neuaufteilungen der Aufgaben des Radios.

*„Im Gegensatz zum Radiowesen, das aufgrund privater Initiative und in verschiedenen geografisch begrenzten Gebieten entstand, wurde die Einführung des Fernsehens in der Schweiz mit einer gewissen Vergewaltigung der Mitgliedsgesellschaften seitens der Konzessionsbehörde und der Führungsorgane der SRG durchgesetzt.“<sup>9</sup>*

Nach Beschwerden verschiedener Mitgliedsgesellschaften gegen einen Beschluss des Zentralvorstandes und einem anschliessend Entscheid des PED, gegen den Mitgliedsgesellschaften wiederum rekurrieren, bestätigt der Bundesrat am 27. Juni 1960 den Entscheid des PED und damit den Verteilschlüssel Radio:

Beromünster (Deutschschweiz)	44.5%
Sottens (Westschweiz)	33.0%
Monte Ceneri (Italienische Schweiz)	22.5%

Beim Fernsehen wurde gemäss Feststellung der AG Hayek (1973) kein „offizieller“ Verteilschlüssel festgelegt. Gemäss damals festgestellter Praxis beträgt er:<sup>10</sup>

Deutschschweiz	42%
Westschweiz	34%
Italienische Schweiz	24%

---

<sup>9</sup> Hayek 1973, S. 21

<sup>10</sup> Hayek 1973, S.131

## 2.5. 1963 bis 1979

- 1963 Nach „*zähem Ringen*“ werden die Reorganisationspläne des Bundesrats von den Mitgliedergesellschaften angenommen.<sup>11</sup>  
Zustimmung der GV SRG vom **20. Dezember 1963** zu den **neuen Statuten, in Kraft 1. Januar 1964**
- 1964 **Konzession vom 27. Oktober 1964**  
Als neue Dachorganisation auf sprachregionaler Ebene werden die Regionalgesellschaften gegründet
- In der Westschweiz gründen die beiden Stiftungen die SRTS (heute RTSR).
  - In der Deutschschweiz die damals sechs Mitgliedergesellschaften die RDRS (heute SRG.D),
  - In der Italienischen Schweiz ist keine Anpassung erforderlich.
- Einzelheiten zur statutarischen Regelung finden sich unten, **Kapitel 3**
- 1964 Der Bundesrat gestattet die Einführung von Fernsehwerbung in der Schweiz und erlässt dazu Weisungen und Rahmenbedingungen. Am 3. Juli 1964 wird die AG für das Werbefernsehen mit Sitz in Bern gegründet (heute Publisuisse).
- 1970 Die wachsende gesellschaftspolitische Bedeutung von Radio und Fernsehen, das damit verbundene öffentliche und politische Interesse und die beschleunigte Entwicklung sprengen den organisatorischen Rahmen der SRG und führen zu einem Expertenauftrag an die Hayek Engineering (Hayek).
- 1971 Nach einem sukzessiven Aufbau eigener Nachrichtenredaktionen übernimmt die SRG auch die Gestaltung der Hauptnachrichtensendungen und beendet damit den Loslösungsprozess von der SDA als alleinigem Informationslieferant.<sup>12</sup>
- 1973 November: Hayek: „Zwischenbericht zur Studie über die Struktur der Trägerschaft (Parallel-Organisation)“
- 1974 Radio und Fernsehen werden in jeder Region einem gemeinsamen Direktor unterstellt<sup>13</sup>
- 1975 Februar: Hayek: „Bericht zur Funktion und Struktur Trägerschaft SRG“  
Siehe dazu unten, **Kapitel 4 und 5**

---

<sup>11</sup> Theo Mäusli/Andreas Steigmeier in Geschichte der SRG, Band 2, S. 16 f.

<sup>12</sup> François Valloton in Geschichte der SRG, Band 2, S. 71

<sup>13</sup> Theo Mäusli/Andreas Steigmeier in Geschichte der SRG, Band 2, S. 18 f.

## 2.6. 1980 bis 1989

- 1980 **Neue Statuten SRG vom 19. Januar 1979**  
**Konzession vom 22. Dezember 1980**
- GV wird in DV umbenannt
  - ZV wird auf 21 Mitglieder erweitert, davon werden 10 inklusive Präsident vom Bundesrat ernannt
  - In jeder Region entsteht eine Programmkommission in der Zuständigkeit der Regionalgesellschaft
  - Auf nationaler Ebene behandelt eine Programmkommission für Radio und Fernsehen Fragen von gesamtschweizerischer Bedeutung
  - Neu geschaffen werden sprachregionale Beschwerdekommisionen
- Die Statuten übernehmen nur wenige Vorschläge Hayeks zur Reorganisation der Trägerschaft.  
Auflösung der Fondation romande de radiodiffusion und der Fondation des Emission Radio-Genève  
Gründung der SRT BE, FR, GE, JU, NE, VS, VD  
Gründung der MG AG/SO auf Initiative der Regierungen der beiden Kantone
- 1983 Mit der am 1. November in Kraft tretenden **Rundfunkverordnung** wird die Neuordnung des Marktes vollzogen und werden lokale Sender zugelassen. Die Kontrolle über den Rundfunk obliegt nicht mehr allein dem Staat, sondern auch den Marktkräften.<sup>14</sup>
- 1983 23. Dezember: Gründung der Schweizer Teletext AG; 19. Dezember: Konzession des Bundesrats; Die Zuständigkeit zum Betrieb des neuen Mediums Teletext wird durch die Gründung einer Gesellschaft gelöst, in der Verleger und SRG zu 50% beteiligt sind. Die Verleger treten später aus. 1984 bis 1986 wird von Biel aus sukzessive der Betrieb in D, F und It aufgenommen. Die Teletext-Redaktionen werden 2008 mit den Online-Diensten SRF, RTS und SRI vereinigt. Swiss TXT wird zum Multimedia-Kompetenzzentrum der SRG.

---

<sup>14</sup> Thomas Schneider in Geschichte der SRG, Band 2, S. 131.

- 1984 **Annahme des neuen Bundesverfassungsartikels 55<sup>bis</sup> über Radio und Fernsehen am 2. Dezember**  
Die Bestimmungen werden 1991 im Art. 93 der neuen Bundesverfassung von 1999 aufgenommen (siehe unten, Kapitel 2.7).
- 1988 Nach jahrelangen Auseinandersetzungen vereinbaren die Generaldirektionen SRG und PTT die Übergabe des Studiomaterials (Studiotechnik) für 100 Mio. CHF und den Übertrag der Beschaffungskompetenz an die SRG.

## 2.7. 1990 bis 2005

Unterschiedliche Stossrichtungen zur Liberalisierung des audiovisuellen Marktes beeinflussen die Diskussionen in Europa und in der Schweiz. Zwischen umfassender Liberalisierungen des audiovisuellen Marktes und kulturellem Faktor zum Schutz der europäischen audiovisuellen Produktion und den Veränderungen bei den SBB und der PTT wird aufgrund „deutlicher Forderungen von Seiten des Bundesrats“ eine neue Reformwelle eingeleitet, die mit Hilfe des Holdingmodells unter anderem deutlichere Grenzen zwischen dem Unternehmen und dem Verein schaffen und den Regionen weitere Autonomie gewähren sollte.<sup>15</sup>

- 1991 **Erstes Radio- und Fernsehgesetz RTVG vom 21. Juni 1991**  
Es beruht auf Art 55<sup>bis</sup> BV und ersetzt verschiedene Bundesbeschlüsse und Bestimmungen des Telefon - und Telegrafengesetzes.  
Das Gesetz umschreibt in allgemeinen Worten Auftrag und Organisation der SRG und hält fest, dass bei Auflösung der SRG oder ihrem Verzicht auf, oder die Nichterneuerung der Konzession die Aktiven und Passiven vom Bund übernommen werden. Letztere Regelung findet sich im späteren RTVG nicht mehr. Das RTVG führt das Gebührensplitting ein und begründet die unabhängige Beschwerdeinstanz.

---

<sup>15</sup> Nelly Valsangiacomo in Geschichte der SRG, Band 3, S. 218

**Statuten SRG vom 22. November 1991: Ein Unternehmen als Verein**<sup>16</sup>; Verlegung der operativen Führung in die Unternehmenseinheiten (UE) nach dem Muster einer „Management-Holding“<sup>17</sup>

- Abschaffung der DV, Ersatz durch einen Zentralrat (ZR) von 21 Personen, aber mit einem ZR - Ausschuss (ZRA) von 7 bis 9 Mitgliedern mit folgender Zusammensetzung:
  - a. 3 vom Bundesrat gewählte Mitglieder, darunter den Präsidenten SRG und den Präsidenten Swissinfo
  - b. 4 Regionalpräsidenten
  - c. Bis zu 2 vom ZR gewählte Personen
- Die Aufgaben des ZRA sind allgemein umschrieben: sorgfältige Geschäftsführung im Rahmen seiner, nicht gesetzlich oder durch SRG-Reglemente anderen Organen zugewiesenen Kompetenzen, Geschäftsvorbereitung für den ZR, notwendige Reglemente und Weisungen, Überwachung Geschäftsführung, Unterstützung des Generaldirektors bei der Entwicklung der Unternehmensstrategie und Beratung bei der Geschäftsführung.
- Die Regionalgesellschaften haben den Auftrag, auf der Grundlage der Konzession und im Rahmen der Unternehmenspolitik der SRG, Radio- und Fernsehprogramme und andere publizistische Angebote zu schaffen, zusammenzustellen und zu verbreiten. In diesem Rahmen handeln sie autonom und haben die Oberleitung der regionalen Unternehmenseinheiten.
- Sie richten einen repräsentativen konsultativen Publikumsrat ein, und dieser eine Ombudsstelle
- Der Generaldirektor
  - a. koordiniert die Politik des Gesamtunternehmens.
  - b. vertritt die Interessen des Gesamtunternehmens in den Regionalgesellschaften und Swissinfo durch Einsitznahme als stimmberechtigtes Mitglied in ihren Ausschüssen.
  - c. kann ausnahmsweise und unter Respektierung der statutarischen Rechte der Mitglieder gegen Beschlüsse der Regionalrats - Ausschüsse beim Verwaltungsrat Einsprache erheben, wenn die Interessen des Gesamtunternehmens in schwerwiegender Weise beeinträchtigt würden.

---

<sup>16</sup> Gemäss Art. 1 und 2 Statuten SRG vom 22. November 1991 besteht unter dem Namen Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft ein „Unternehmen als Verein“ im Sinn von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Gesellschaft veranstaltet gemäss Gesetz und Konzession Radio- und Fernsehprogramm, steht im Dienst der Allgemeinheit und verfolgt keinen Gewinnzweck.

<sup>17</sup> Nelly Valsangiacomo in Geschichte der SRG , Band 3, S. 192

Siehe dazu unten, **Kapitel 6.1**

- 1991 Die gemeinsamen Radio- und Fernsehdirektionen werden wieder aufgehoben. Die CRR (heute SRG.R) wird Regionalgesellschaft, bleibt aber auch weiterhin Mitgliedgesellschaft von RDRS (heute SRG.D)
- 1992 **Konzession SRG vom 18. November**
- 1996 Projekt Management Holding zur Verlegung der operativen Führung auf die UE ist abgeschlossen und in Umsetzung.
- 1999 **Neue Bundesverfassung vom 18. April 1999: Art. 93 zu Radio und Fernsehen**  
Die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen sowie über andere Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist Sache des Bundes.  
Radio und Fernsehen tragen zur Bildung und kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung bei. Sie berücksichtigen die Besonderheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone. Sie stellen die Ereignisse sachgerecht dar und bringen die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck.  
Die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen sowie die Autonomie in der Programmgestaltung sind gewährleistet.  
Auf die Stellung und die Aufgabe anderer Medien, vor allem der Presse, ist Rücksicht zu nehmen.  
Programmbeschwerden können einer unabhängigen Beschwerdeinstanz vorgelegt werden (VR)
- 2003 **14. November: Änderung der Statuten vom 22. November 1991:**  
Umbenennung des ZRA in Verwaltungsrat und weitere Anpassungen von Bezeichnungen in den Statuten. Gleichzeitig werden durch Anpassungen in dem vom ZR zu genehmigenden Geschäftsreglement erste Schritte in Richtung einer zeitgemässen Corporate Governance eingeleitet:
- Einrichten eines Prüfungsausschusses des VR, Möglichkeit weiterer Ausschüsse,
  - der VR legt die Strategie des Unternehmens fest und „genehmigt“ sie nicht nur.

## 2.8. 2006 bis 2010

2006 **Radio-Fernsehgesetz (RTVG) vom 24. März 2006<sup>18</sup>:**

- Das RTVG erwähnt das übrige publizistische Angebot der SRG, das in der Konzession zu bestimmen ist.
- Die SRG organisiert sich so, dass
  - a. ihre Autonomie und Unabhängigkeit vom Staat und von einzelnen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Gruppierungen gewährleistet sind;
  - b. sie wirtschaftlich geführt wird und die Empfangsgebühren ihrem Zweck entsprechend verwendet werden;
  - c. die Anliegen der Sprachregionen berücksichtigt werden und eine nationale Leitung und Koordination sichergestellt ist;
  - d. das Publikum in der Organisation vertreten ist
  - e. die redaktionelle Tätigkeit von den wirtschaftlichen Aktivitäten getrennt ist;
  - f. sie nach aktienrechtlichen Prinzipien geleitet, überwacht und kontrolliert werden kann.
- Notwendige Organe sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat, die Revisionsstelle und die Geschäftsleitung.
- Der Bundesrat kann bis zu einem Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrates bestimmen.
- Die Verwaltungsräte sind nicht weisungsgebunden und dürfen nicht Angestellte des Unternehmens sein.
- Der Verwaltungsrat erteilt in laufenden Programmangelegenheiten keine Einzelweisungen.
- Weitere Bestimmungen regeln die wirtschaftliche und auftragsgemässe Verwendung der finanziellen Mittel und die Finanzaufsicht.

Der Bundesrat bestimmt keine Vertreter in die Regionalräte mehr und nicht mehr den Präsidenten SRG.

2007 **25. April: zweite Änderung der Statuten vom 22. November 1991,**

u.a. an die Vorgaben des RTVG vom 24. März 2006

- Die zivilgesellschaftlichen Aufgaben der Regionalgesellschaften werden umschrieben:
  - a. Den audiovisuellen Service public in der Öffentlichkeit bekannt zu halten,

---

<sup>18</sup> Abschnitt zur Organisation und Finanzierung der SRG, Art. 31 bis 36 RTVG

- b. die Diskussion zu seinen Grundsätzen und seiner Entwicklung zu führen und zu fördern,
  - c. die SRG in der Bevölkerung zu verankern und
  - d. die Mitglieder und der Bevölkerung in den Organen der SRG SSR zu vertreten.
- Der Verwaltungsrat besteht aus 9 Mitgliedern (2 vom Bundesrat bestimmte und 3 von der DV gewählte Personen und die 4 Regionalpräsidenten).
  - Der Zentralrat wird durch eine Delegiertenversammlung von 41 Personen ersetzt, die sich wie folgt zusammensetzt
 

SRG.D	18 inkl. Präsident
RTSR	9 inkl. Präsident
Corsi	6 inkl. Präsident
SRG.R	3 inkl. Präsident
VR (soweit nicht in Delegationen der Regionalgesellschaften vertreten)	5
Total	41
  - DV-Kompetenzen werden angepasst: u.a. Genehmigung statt Wahl des Generaldirektors und Wahl des bisher vom Bundesrat bestimmten Präsidenten, sowie Kenntnisnahme des Organisationsreglements (bisher Genehmigung Geschäftsreglement) .
  - Die unentziehbaren Kompetenzen des Verwaltungsrat werden in Anlehnung an Art 716a Abs. 1 OR und dem bisherigen Geschäftsreglement in den Statuten aufgezählt.
  - Die Delegation der Führungsaufgaben nach Massgabe eines Organisationsreglements an den Generaldirektor, seine allgemeinen Aufgaben und die nicht abschliessende Aufzählung von Aufgaben der Geschäftsleitung werden in die Statuten aufgenommen, die dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Kompetenzen im Organisationsreglement.
  - Die Amtszeit für nationale Mandate wird auf 12 Jahre begrenzt, die Alterslimite abgeschafft.

**Konzession SRG vom 28. November 2007**, befristet bis 31. Dezember 2017<sup>19</sup>

Umsetzung RTVG und Betonung Corporate Governance

- Die SRG setzt sich aus den vier Regionalgesellschaften SRG.D, RTSR, Corsi und SRG.R zusammen

---

<sup>19</sup> Im Folgenden Zusammenfassung des 6. Abschnittes Organisation, Art. 22 bis 27 Konzession

- Sie organisiert sich so, dass in den zentralen Führungsbereichen wie Finanzen und Controlling, Technik und Informatik sowie Personalwesen gemeinsame Lösungen gefunden und grösstmögliche Synergien realisiert werden; für die leitenden Organe und Kader gilt das Bundespersonalgesetz sinngemäss.
- Die Statuten werden vom Uvek genehmigt
- Die DV ist oberstes Organ
- Der Verwaltungsrat besteht aus 9 Mitglieder:
  - a. Ihm obliegt die Oberleitung und Oberaufsicht und die Festlegung der Unternehmensstrategie und
  - b. die Verantwortung gegenüber dem Bundesrat für die Erreichung der gesetzlichen und konzessionsrechtlichen Leistungsvorgaben;
  - c. Er koordiniert grössere Investitionen auf nationaler und regionaler Ebene,
  - d. Er erlässt ein Organisationsreglement, das die Aufgaben und Verantwortungen der leitenden Organe und die Delegation der Geschäftsführung an den Generaldirektor festlegt.
- Zu den Wahlbestimmungen siehe unten **Kapitel 6.3 und 6.4**

2007 Die Büros der eidg Räte bestimmen in Auslegung von **Art. 14 Bst. e und f Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002** , dass die Mitgliedschaft in folgenden Führungsgremien der SRG mit einem National- oder Ständeratsmandat unvereinbar ist:

- Delegiertenversammlung
- Verwaltungsrat
- Regionalvorstand/Regionalrat
- Geschäftsleitung SRG/UE/Regionalgesellschaft
- Generaldirektion SRG<sup>20</sup>

2008 Start des Projekts Strukturreform durch VR-Beschluss vom 28. Februar

---

<sup>20</sup> Gemäss Brief der Präsidenten der eidg. Räte vom 28. September 2006: „...Unvereinbarkeit zwischen einem parlamentarischen Mandat und einer Mitgliedschaft im Zentralrat, Verwaltungsrat und Generaldirektion der SRG sowie einer Mitgliedschaft in einem Regionalrat, einem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung einer Regionalgesellschaft.“

- 2009      **24. April Beschluss DV zu den neuen Statuten SRG: Verein mit einem Unternehmen<sup>21</sup>**  
 Funktionale Aufgabenteilung. Einheitliche Oberleitung und Führung bei Verwaltungsrat und Generaldirektor, definierte programmrelevante und zivilgesellschaftliche Aufgaben bei den Regionalgesellschaften.  
 Siehe unten **Kapitel 6.3 und 6.4**
- 2009      Start der Projekte Konvergenz und Effizienz
- 2010      Inkrafttreten der neuen Statuten SRG am 1. Januar

### 3. Struktur Verein, Stand 1970

#### 3.1. Nationale Ebene<sup>22</sup>

Die **Generalversammlung (GV)** als oberstes Organ setzt sich aus 103 Delegierten zusammen, inkl. 17 Mitglieder des Zentralvorstandes (ZV) und 14 Delegierten der Programmkommissionen der Regionen, des Fernsehen und des Kurzwellendienstes. RDRS delegiert 41, SRTS 18 und Corsi 12 Personen.

Sie beschliesst das Budget SRG, die Vergütung der nationalen Gremien und der Programmkommissionen und hat - neben den üblichen statutarischen Rechte und Pflichten - die Kompetenz zur Behandlung allgemeiner Probleme betreffend Aufbau, Programme und Verwaltung der SRG.

Der **Zentralvorstand (ZV)** besteht aus 17 Mitgliedern, davon werden 8 inkl. dem Zentralpräsidenten durch den Bundesrat gewählt, 9 durch die 3 Regionalgesellschaften.

Der ZV ist mit der allgemeinen Geschäftsführung beauftragt:

- Verteilung der Empfangsgebühren und Überprüfung ihrer Verwendung
- Anstellungsbedingungen des Personals
- Erlass der für die Aufgabenerfüllung und Entwicklung der SRG notwendigen Reglemente

---

<sup>21</sup> Gemäss Art. 2 Statuten vom 24. April 2009 veranstaltet der Verein Radio- und Fernsehprogramme und erbringt andere publizistische Angebote gemäss RTVG und mit einer Konzession des Bundesrats. Er betreibt zu diesem Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe, das in den Statuten als Unternehmen bezeichnet wird. Er steht im Dienst der Allgemeinheit und verfolgt keinen Gewinnzweck.

<sup>22</sup> Hayek 1973, S. 25 ff.

- Wahl des Generaldirektors mit Zustimmung des Bundesrats
- Wahl u.a. des Verwaltungs- und Fernsehdirektors und des Finanzinspektors
- Genehmigung der Wahl und Entlassung der regionalen Radiodirektoren oder Verlangen der Entlassung
- Einsetzen von Kommissionen (Recht, Finanzen, Bau)
- Weitere Geschäfte

Die **nationale Fernseh-Programmkommission** umfasst 18 Mitglieder und 8 Ersatzleute, die je zur Hälfte vom Bundesrat und vom ZV auf Vorschlag der RG bezeichnet werden.

Sie hat folgende Aufgaben:

- Die Sendungen zu beurteilen und die allgemeinen Richtlinien für den Programmdienst zu prüfen
- Je nach Bedürfnis den ZV oder die Vorstände der Regionalgesellschaften (VRG) über ihre Feststellungen zu orientieren und Vorschläge zu unterbreiten.
- 4 Delegierte in die GV zu ernennen

Eine Programmkommission besteht ebenfalls für den Kurzwellendienst.

### 3.2. Regionalgesellschaften

SRG.D besteht aus 6 (darunter die CRR), RTSR aus 2 Mitgliedergesellschaften (Stiftung Radio Genf und Stiftung Radio Lausanne).

Die Organen der beiden Stiftungen der RTSR umfassen Mitglieder, die von Kantons- und Stadtregierungen delegiert werden, der Kreistelefondirektion, einer Konsumentenorganisation und im Fall der Stiftung Lausanne auch von Sektionen, die jedoch nicht alle aktiv sind, sowie Personen, die vom Stiftungsrat ernannt werden und (Genf) Vertretern des Vereins „amis de la télévision“.

In den drei Studio-Genossenschaften der SRG.D beträgt der Anteil der öffentliche Körperschaften etwa 1/3 der Mitglieder, in der ORG sind fast nur Körperschaften Mitglieder, bei CRR und IRG beträgt der Anteil 10 bis 20%, bei der Corsi rund 15%.<sup>23</sup>

---

<sup>23</sup> Hayek 1973, S. 160

Organe sind:

- DV bzw. GV
- RV
- Kontrollstelle

Zudem werden regionale Programmkommissionen für Radio und Fernsehen gebildet.

Die **DV/GV** haben die üblichen statutarischen Kompetenzen von obersten Organen

- Die DV SRG.D zählt 48 Delegierte, wovon 9 vom Bundesrat ernannt, 3 von den Studiostädten Zürich, Bern und Basel und je 6 von den 6 Mitgliedsgesellschaften bezeichnet werden<sup>24</sup>
- Die GV RTSR umfasst 32 Mitglieder, davon werden die Hälfte durch die Studiostädte, die Kantonsregierungen und den Bundesrat ernannt, je 8 von den beiden Mitgliedsgesellschaften<sup>25</sup>.
- Die Corsi verfügt über eine Genossenschafterversammlung. Ende 1971 hat sie 656 Einzelmitglieder und 90 Mitgliedschaften von öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Kantone, Gemeinden etc.) und anderen Kollektivmitgliedern.<sup>26</sup>

Die **Vorstände der Regionalgesellschaften** haben die folgenden Kompetenzen:

- Alle Geschäfte die nicht anderen Organen vorbehalten sind,
- Aufteilung Programmabteilungen auf die Studios (Genehmigungsvorbehalt Generaldirektor),
- Pflichtenhefte des Radio- und des Fernsehdirektors (Genehmigungsvorbehalt ZV),
- Wahl des Radio- und des Fernsehdirektors nach Begutachtung durch den Generaldirektor und der Genehmigung des ZV,
- Wahl der Abteilungsleiter und der Dienst- bzw. Ressortchefs auf Vorschlag des Direktors,
- Prüfung der Programmstrukturpläne,
- Behandlung weiterer Programmfragen, unterbreitet durch Mitgliedsgesellschaften oder die Programmkommission,
- weitere Geschäfte.

---

<sup>24</sup> Hayek 1973, S. 38

<sup>25</sup> Hayek 1973, S. 61

<sup>26</sup> Hayek 1973, S. 74

#### Zusammensetzung

- Der V SRG.D umfasst 6 von den Mitgliedgesellschaften bezeichnete Personen und 6 von den Delegierten gewählte Mitglieder, wovon 3 aus dem Kreis der vom Bundesrat bestimmten Delegierten. Alle 12 Vorstandmitglieder müssen Delegierte sein. An den Sitzungen nehmen programmrelevante oberste Kader und der Präsident der Programmkommission mit beratender Stimme teil.<sup>27</sup>
- Von den 14 Mitgliedern des V RTSR werden 8 von den Kantonsregierungen und den Studiostädten Genf und Lausanne bestimmt, 2 sind aus den vom Bundesrat bestimmten Delegierten zu wählen und 4 aus den von den beiden Mitgliedgesellschaften entsandten Delegierten.<sup>28</sup>
- Der V Corsi besteht aus 7 Mitgliedern, davon 4 werden durch die Regierungen der Kt. Tessin und Graubünden ernannt.

Die **Programmkommissionen** beurteilen die Sendungen und die allgemeinen Programmrichtlinien, orientieren die RV über ihre Feststellungen, unterbreiten ihnen Vorschläge und wählen Delegierte in die GV – SRG.

Deren Mitglieder werden vom V und von den Mitgliedgesellschaften (Corsi nur V) bestimmt. Erwähnenswert ist die Regelung der RTSR, wonach „4 jeunes gens“ mit beratender Stimme teilnehmen<sup>29</sup>.

Die **Mitgliedgesellschaften** haben, nach heutiger Terminologie, zivilgesellschaftliche Aufgaben, Hinzuweisen ist auf die Verpflichtung, die in ihrem Eigentum befindlichen Studios den Regionalgesellschaften gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen und an deren Erweiterung und Ausbau mitzuwirken.<sup>30</sup>

Zu einem unbekanntem Zeitpunkt übertragen die beiden Stiftungen der RTSR und die Corsi ihre Immobilien dem Verein SRG, während dem die Studiogenossenschaften Basel, Bern, Zürich nach wie vor Eigentümerinnen der Grundstücke sind, auf denen heute die Radiostudios der SRG stehen.

---

<sup>27</sup> Hayek 1973, S. 39

<sup>28</sup> Hayek 1973, S. 62

<sup>29</sup> Hayek 1973, S. 65

<sup>30</sup> Hayek 1973, S. 40 (RDRS). 66 (SRTR), 73 (Corsi)

## 4. Analyse Hayek 1973

*„Die umfassende Reorganisation der SRG von 1964 hatte die Sprachregionen in den Vordergrund der Strukturen gestellt und das Fernsehen institutionell integriert. Diese Strukturen erwiesen sich allerdings schnell als zu schwerfällig, um den ständig wachsenden Betrieb zu führen. 1970 wurde die Zürcher Beraterfirma Hayek Engineering beauftragt, eine grundlegende Reorganisation auf professioneller Ebene auszuarbeiten.“<sup>31</sup>*

In einer umfangreichen Arbeit, die bis 1975 dauerte, analysierte Hayek die Strukturen sowohl des Unternehmens wie auch der Trägerschaft. Im Folgenden werden die auf die Trägerschaft bezogenen Ergebnisse zusammengefasst.

### 4.1. Notwendigkeit der Trägerschaft bejaht

Die Arbeitsgruppe (AG) Hayek nimmt die Kritik auf, wonach von Organisatoren und Betriebswirtschaftern das ganze System der Regional- und Mitgliedsgesellschaften mit ihren Programmkommissionen und Wahlrechten als ein unnötiges Erschwernis angesehen werden kann. Dem stellt sie das Argument gegenüber, dass - neben den sachlichen Problemen und der historischen Entwicklung - die Auswirkungen des föderalistisch-demokratischen Aufbaus des Staatswesens auf die Organisationsstruktur und die Wahl der Führungs- und Leitungskräfte von ganz besonderer Bedeutung sind. *„Nach gründlicher Betrachtung und Studie der Materie aber werden sie (die Betriebswirtschafter und Organisatoren) erkennen müssen, dass es sich hier um eine subtiles, ausgewogenes, einheitliches Konzept handelt, das eine Sicherung der freiheitlichen Meinungsäußerung der Massenmedien zu gewährleisten hat.“* Auf Grund der Studie über die Struktur der Trägerschaft kommt die AG Hayek zum Schluss, *„dass die erste Frage ... positiv zu beantworten ist: die Trägerschaft ist für die Bevölkerung und die SRG von eminenter Bedeutung.“<sup>32</sup>*

---

<sup>31</sup> Nelly Valsangiacomo in Geschichte der SRG Band 3, S. 217.

<sup>32</sup> Hayek 1973, S. 229

## 4.2. Schwächen der Trägerschaft

Allerdings gelangt die AG Hayek auch zum Ergebnis, dass weder die Organisationsstruktur des Unternehmens, noch - und in vermehrtem Masse - die Trägerschaft mit der Entwicklung Schritt gehalten haben und „eine Änderung und Verbesserung des Gesamtgebildes der Trägerschaft“ *dringend notwendig ist.*<sup>33</sup>

Der Bericht nennt folgende Schwächen<sup>34</sup>:

- a. Unklar und nicht konkret definierter „spezifischer Auftrag“ der Trägerschaft
- b. Vernachlässigung der gesellschaftspolitischen Aufgabe
- c. Mangelhafte Aufgaben- und Kompetenzteilung und Abgrenzung
- d. Fehlen eines sachgerechten Konzepts der Zusammensetzung der Organe der Trägerschaft
- e. Mitwirkung und Überwachung im Programmbereich
- f. Ungeeignete Wahlprozedur zur Bestimmung der Kader des Unternehmens
- g. Historisch begründete Eigentumsverhältnisse
- h. Mangelhafte Integration des Fernsehen in die Regional- und Mitgliedgesellschaften

## 5. Reformvorschläge Hayek 1975

### 5.1. Grundsätze

Abgestützt auf

- a. die föderale Aufteilung des Staats,
- b. die Delegation der Entscheidungen soweit möglich auf die Ebene, in welcher die Probleme entstehen, die Zusammenhänge überschaubar sind und die Beschlüsse verantwortet werden können,
- c. die Rücksichtnahme auf die Struktur des Unternehmens

lässt sich die Arbeitsgruppe Hayek von folgender generellen Aufteilung leiten:

- a. Betonung der Funktion Öffentlichkeitsbeziehungen auf lokaler Ebene (Mitgliedgesellschaften),
- b. Betonung der programmlichen Funktionen auf regionaler Ebene,

---

<sup>33</sup> Hayek 1973, S. 230

<sup>34</sup> Hayek 1973, Kapitel V, S. 228 ff.

- c. Betonung der unternehmerischen Funktionen auf nationaler Ebene<sup>35</sup>.

## 5.2. Struktur des Unternehmens

Die AG Hayek geht von der Tatsache eines einheitlichen Unternehmens aus. Es ist nach regionenorientiertem divisionalem Prinzip aufgebaut. Die regionale Unternehmenseinheit ist gegenüber dem Generaldirektor, der Generaldirektor gegenüber der Trägerschaft verantwortlich.<sup>36</sup>

Gestützt darauf schlägt die AG Hayek folgende Struktur der Trägerschaft vor.

### 5.2.1 Lokale Ebene (Mitgliedgesellschaft)

Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt auf den Öffentlichkeitsbeziehungen und der Beratung sowie Mithilfe bei Lokalsendungen.

Neu wird in der Deutschschweiz eine Mitgliedgesellschaft Aargau/Solothurn vorgeschlagen. Eine Mitgliedgesellschaft Graubünden soll die deutschen und rätoromanischen Sprachregionen zusammenfassen, mit einer rätoromanischen Sektion. Für die Westschweiz werden vier Mitgliedgesellschaften vorgesehen: Genève, Vaud/Fribourg, Neuchâtel/Berne/Jura, Valais. Die Corsi bleibt unverändert.

### 5.2.2 Regionale Ebene

Hauptaufgabe der **regionalen Unternehmenseinheit** (UE) ist die konkrete Realisierung des Programmauftrages im Rahmen der definierten regionalen Autonomie.

Die **regionale Trägerschaft** vertritt dementsprechend die Interessen der Allgemeinheit bei der programmbezogenen Willensbildung der Region. Sie sammelt die Programmwünsche und -Bedürfnisse der Öffentlichkeit, diskutiert sie, formuliert sie zu Handen der Unternehmenseinheit aus und überwacht die Einhaltung der Programmziele und der Programmpolitik.

**Programmpolitik** umfasst dabei die Gesamtheit der grundsätzlichen, explizit formulierten Zielsetzungen und Richtlinien, die das Programm langfristig bestimmen. Damit soll eine gesamtschweizerische Konzeption der SRG-Programme festgelegt werden, welche die

---

<sup>35</sup> Hayek 1975, S. 47

<sup>36</sup> Hayek 1975, S. 31 und 35f.

effektiven personellen und finanziellen Möglichkeiten berücksichtig. Sie bezieht sich vor allem auf Fragen des Inhalts, wird jedoch auch zur wichtigen Leitlinie der anderen Fachbereiche, wie z.B. der technischen Investitionsplanung, und erlaubt die Ableitung von Normen für die interne und externe Programmüberwachung, sowie zur Verwirklichung der Programmpolitik. Sie wird von der Trägerschaft zusammen mit dem Unternehmen festgelegt.<sup>37</sup>

Der **Regionalrat** vertritt die Interessen der Allgemeinheit bei der auf das Programm bezogenen Willensbildung der Region. Ihm werden namentlich folgende Aufgaben übertragen<sup>38</sup>:

- Vorberaterung der langfristigen Ziele und Politik zuhanden der nationalen Gremien
- Beschlussfassung zu mittelfristigen Zielsetzungen der Region
- Beratung der UE in Programmfragen
- Programmüberwachung
- Vorschlagsrecht bei programmrelevanten Kadern: öffentliche Ausschreibung, Wahlausschuss zur Evaluation, aber Entscheid durch den direkten Vorgesetzten.<sup>39</sup>

Die Tätigkeit erfolgt soweit als möglich in **thematischen Arbeitsgruppen**. In den Plenarsitzungen wird Bericht erstattet und Beschluss gefasst. Als ständige Kommission des RR soll ein **Verwaltungsausschuss** die auf nationaler Ebene zu fassenden unternehmerischen Beschlüsse aus der Sicht der Region vorbereiten.<sup>40</sup>

### 5.2.3 Nationale Ebene

Die nationale Ebene soll insbesondere eine integrative Funktion haben. Dazu werden vorgeschlagen:

- Zentralrat
- Zentralvorstand
- Kontrollstelle

---

<sup>37</sup> Hayek 1975, S. 38

<sup>38</sup> Hayek 1975, S. 56

<sup>39</sup> Hayek 1975, S.42 und 50

<sup>40</sup> Hayek 1975, S. 51 oben

#### **5.2.4 Zentralrat**

Der Zentralrat hat Aufgaben, die über die eines obersten Organs hinausgehen, namentlich:

- Wahl und Entlassung des Generaldirektors,
- Genehmigung der Unternehmenspolitik und der langfristigen Unternehmensziele, Budget und Finanzplan,
- Genehmigung der vom Zentralvorstand festgelegten (!) Empfangsgebühren.<sup>41</sup>

Er soll aus 30 Mitgliedern bestehen (15 aus der deutschen und rätoromanischen Schweiz), 9 aus der Westschweiz, 6 aus der italienischen Schweiz).<sup>42</sup>

#### **5.2.5 Zentralvorstand**

Dem Zentralvorstand kommen die Oberleitungsaufgaben gemäss Aktienrecht zu.

#### **5.2.6 Generaldirektor**

Der Generaldirektor soll Mitglied und Delegierter des Zentralvorstands werden, denn *„die Obliegenheiten eines solchen Zentralvorstands entsprechen auf strategischer Entscheidstufe denjenigen des Generaldirektors, der obersten Führungsinstanz des Unternehmens.“*<sup>43</sup>

#### **5.2.7 Beschwerdewesen in Programmfragen**

Die AG Hayek schlägt die Einrichtung eines Beschwerdeausschusses des Regionalrats vor, der Popularklagen zu Handen des Regionalrats behandelt.

### **5.3. Personelle Zusammensetzung der Gremien**

#### **5.3.1 Wahlmodelle**

Eingehend geht die Arbeitsgruppe der Frage nach, wer die Vertreter in die Gremien der regionalen, lokalen und nationalen Ebene bestimmen soll. Dabei werden verschiedene Modelle gegenübergestellt und beurteilt.<sup>44</sup>

---

<sup>41</sup> Hayek 1975, S. 54

<sup>42</sup> Hayek 1975, S. 72

<sup>43</sup> Hayek 1975, S. 51

a. **Modell Volkswahl**<sup>45</sup>

Dieses Modell wird abgelehnt wegen des Wahlaufwandes und der Privilegierung finanzstarker Gruppen, der zu erwartenden geringen Kompromissbereitschaft und der Gefahr, dass die Proportionalisierung eines Zuhörerinnen- und Zuschauerparlaments zu einer Proportionalisierung des Angebots führen würde.

b. **Modell parlamentarische Wahl**

wird abgelehnt, weil die durch das Medium Kontrollierten zu Kontrolleuren des Mediums würden.

c. **Modell Wahl durch Exekutive**

Der Vorteil liegt im Ausgleich einseitiger Zusammensetzungen des Organs, der Nachteil in der potentiellen Gefahr des Staatseinflusses, auch wenn der Bundesrat praxisgemäss seinen Vertretern keine Instruktionen erteilt.

d. **Modell offene Tür**

Entspricht dem bestehenden Modell des Beitritts durch Mitgliedschaft, allerdings wird dadurch die Repräsentativität höchstens zufällig erreicht. Bei einer grossen Mitgliederzahl ist die Mitwirkungsmöglichkeit in den Gremien gering. Die finanzielle Belastung durch den Mitgliederbeitrag könnte ev. ein Hindernis bilden und der Betrag sollte deshalb bloss symbolisch sein.

e. **Pluralistisches Modell**<sup>46</sup>

Die Organe der Trägerschaften werden nach einem bestimmten Schlüssel aus Vertretern von gesellschaftlichen Gruppen zusammengesetzt. Damit können sowohl Repräsentativität erreicht, wie auch - durch entsprechende Aufschlüsselung - einseitige Abhängigkeiten von Interessengruppen oder vom Staat vermieden werden. Allerdings sind die Kriterien zur Bestimmung der relevanten Gruppen schwierig und die Vertreter sind nicht auf die Allgemeininteressen, sondern auf Sonderinteressen ausgerichtet. Um die demokratische Legitimation zu erreichen, muss sich die ausgewählte Gruppe selber „nach den Prinzipien demokratischer Willensbildung“ konstituieren<sup>47</sup>.

---

<sup>44</sup> Hayek, S.75, S. 58 ff.

<sup>45</sup> Hayek, S. 60

<sup>46</sup> Bezeichnung gemäss Bericht Hayek 1975, eigentlich korporatistisch

<sup>47</sup> Hayek 1975, 61

f. **Zuwahl (Kooptation)**

kann ein Mittel sein, um Personen mit gewünschten Fähigkeiten beizuziehen, allerdings muss das hinzu wählende (kooptierende) Organ über ein Mindestmass an demokratischer Legitimation verfügen.

g. **Unvereinbarkeiten**

Im Übrigen empfiehlt die AG Hayek Unvereinbarkeitsbestimmungen für Parlamentarier und Mitglieder der staatlichen Exekutive, sowie Mitarbeitende des Unternehmens.

### 5.3.2 **Empfohlene Modelle**

Die Arbeitsgruppe Hayek empfiehlt unterschiedliche Modelle je nach Ebene.

a. **Mitgliedgesellschaften: Modell offene Tür**

Dieses Modell gewährleistet eine enge Verbindung mit der Trägerschaft.

b. **Regionale Ebene, Regionalrat: Mischmodell**

Für die Programmarbeit ist Repräsentativität von Bedeutung, weshalb der grösste Teil „pluralistisch“ zu wählen ist, zur Berücksichtigung der „nicht organisierten Interessen“ ein kleiner Teil durch Zuwahl, und zu Gewährleistung des föderativen Modells ein Teil durch die Mitgliedgesellschaften bzw. GV.

c. **Regionale Ebene, Verwaltungsausschuss**

soll aus den Reihen des Regionalrats bestimmt werden.

d. **Nationale Ebene, Delegiertenversammlung**

besteht aus Mitgliedern der regionalen Organe.

e. **Zentralvorstand**

Zentralpräsident und die drei Vorsitzenden der regionalen Verwaltungsausschüssen, sechs vom Zentralrat gewählte Mitglieder, der Generaldirektor als VR-Delegierter.

f. **Programmkommission für den Kurzwellendienst (KWD) : Pluralistisch**

Schliesslich schlägt die AG Hayek eine Programmkommission KWD von ca. 15 Mitgliedern vor, die pluralistisch zusammengesetzt werden soll. Der Bundesrat bestimmt die vertretungsberechtigten Gruppen, jede Gruppe hat Anspruch auf einen Vertreter, der ZV wählt je aus einem Zweivorschlag eine Person aus. Ihre Aufgaben sind, eingeschränkt, mit den Aufgaben eines Regionalrats gemäss Vorschlag Hayek vergleichbar<sup>48</sup>.

## 5.4. Auswirkungen

*„Der Hayek-Studie wurde in Parlament und Medien grosse Beachtung geschenkt. Die Bereitschaft der SRG zu Reformen sowie die meisten Vorschläge Hayeks wurden positiv gewertet. Die Mitte der 70er Jahre realisierten finanziellen, technischen und betrieblichen Reformen begannen zu greifen. Aber beim zweiten, institutionellen Teil verpuffte der Reformeifer. Die Reorganisation der Trägerschaft blieb aus. In Zentralvorstand und Gesamtträgerschaft betrachtete die Mehrheit es als Illusion oder war nicht bereit, das Publikum stärker in die Trägerschaft einzubinden. Immerhin wurde der vorgeschlagene neue Dienstweg für die in der Öffentlichkeit viel diskutierte Problematik der Programmbeschwerden verwirklicht.“<sup>49</sup>*

Ohne nähere Kenntnisse der Akten ist auf zwei Aspekte hinzuweisen, die der Umsetzung der Reform Hayek bei der Trägerschaft hätten im Wege stehen können.

- a. Die Reformvorschläge sahen zwar weiterhin Mitgliedsgesellschaften oder GV mit einer direkten Verbindung mit dem Publikum bzw. den Mitgliedern vor. Die demokratische Legitimationslinie wäre aber auf der nächsthöheren Ebene, dem Regionalrat, abgeschnitten worden, indem dieser zum überwiegenden Teil durch Vertreter im Voraus bestimmter repräsentativer Gruppen und durch Zuwahl besetzt worden wäre.
- b. Die Entwicklung der Folgejahre lässt vermuten, dass schon damals zum Teil eine andere, dezentrale Konzeption verfolgt wurde, wobei als Modell nicht eine funktionelle Aufteilung nach Aufgaben – Schwerpunkten im Raum stand, sondern die bundesstaatliche, föderale Kompetenzordnung, bei welcher die obere Eben den Rahmen vorgibt und die nachfolgende Ebene die Umsetzung übernimmt.

---

<sup>48</sup> Hayek 1975, Kapitel XI, S 84ff.

<sup>49</sup> Rudolf Müller in Geschichte der SRG Band 2, S. 209

## **6. Konzessionen und Statuten ab 1991**

### **6.1. Statuten vom 22. November 1991**

Die Statuten vom 22. November 1991, die - mit Anpassungen- bis Ende 2009 galten, begründen eine geteilte Oberleitung der SRG. Die vier Regionalgesellschaften nehmen im Rahmen der vom Verwaltungsrat SRG definierten Unternehmenspolitik (Normen, Strategien, Pläne, Mittelzuweisung) die Oberleitung der Radios und Fernsehen ihrer Region wahr. Weitgehende Kompetenzen, wie unter anderem die Genehmigung der Budgets oder die Einsetzung von Führungskräften der Unternehmenseinheiten, werden den regionalen Verwaltungsräten zugewiesen. Die Direktoren der Unternehmenseinheiten sind doppelt unterstellt: den regionalen Verwaltungsräten und dem Generaldirektor. Der Generaldirektor wiederum ist Mitglied der regionalen Verwaltungsräte und soll dadurch unternehmensweit koordinierend führen – und ist laut damaliger Konzession dem Bundesrat gegenüber verantwortlich. Dieses verflochtene System mit Doppelunterstellungen und konkurrierenden Oberleitungen widerspricht den Anforderungen nach bester Praxis der Corporate Governance, die eine gesamtverantwortliche Leitung mit stufenweiser Aufgabendelegation verlangt.

### **6.2. Konzession vom 26. November 2007**

Die SRG hat sich gemäss dem Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) vom 24. März 2006 so zu organisieren, dass u.a. „ihre Autonomie und Unabhängigkeit vom Staat und von einzelnen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Gruppierungen gewährleistet sind“, sie aber auch „nach aktienrechtlichen Prinzipien geleitet, überwacht und kontrolliert werden kann“<sup>50</sup>

In Art. 23 der geltenden Konzession vom 26. November 2007 wird als Konsequenz der aktienrechtlichen Prinzipien vorgeschrieben, dass der VR - und nicht mehr der Generaldirektor - gegenüber der Konzessionsbehörde die Verantwortung für die Erreichung der rechtlichen Leistungsvorgaben trägt und ihm die Oberleitung und die Oberaufsicht über die SRG obliegt. Gemäss dem – später aufgehobenen – Art. 24 Abs. 4 der Konzession sollen zudem Personen, die führende Funktionen innerhalb der Vereinsstruktur der SRG wahrnehmen (gemeint sind die Regionalpräsidenten), nicht mehr in den Verwaltungsrat wählbar sein.

---

<sup>50</sup> Art. 31 Abs. 1 Bst. a und f RTVG

Der Bundesrat verlangt anlässlich seines Konzessionsentscheids vom 26. November 2007 eine Überprüfung der Strukturen der SRG. Diese sind daraufhin zu untersuchen, ob sie den heutigen Anforderungen hinsichtlich Corporate Governance und Effizienz genügen. Zudem sind Vorschläge für eine Strukturreform zu erarbeiten.

### **6.3. 2008: Beginn des Projekts Strukturreform**

Am 26. Februar 2008 beschliesst der Verwaltungsrat das Projektmandat «Strukturreform SRG». Als Experte für konzeptionelle Fragen wird Benedikt Weibel, ehemaliger Generaldirektor SBB, beauftragt, eine Kontakt- und Evaluationsgruppe (KEG) zu moderieren und bis Sommer im 2008 seine Beurteilung und seine Verbesserungsvorschläge zur Oberleitung zu entwickeln. Als Experte für die Überprüfung der Wirksamkeit der Trägerschaft wird Josef Trappel vom IPMZ (Institut für Publizistikwissenschaft und Medienforschung der Universität Zürich) vom Verwaltungsrat beigezogen.

Der KEG-Bericht «Erhöhung der Wirksamkeit der Trägerschaft» wird dem Verwaltungsrat vorgelegt und von diesem Ende Juni 2008 den Regional- und Mitgliedgesellschaften sowie der Geschäftsleitung SRG zur Vernehmlassung zugestellt. Im Bericht sind schon alle wesentlichen Punkte der später beschlossenen Strukturreform enthalten. In der Vernehmlassung stimmt die Mehrheit dem Bericht grundsätzlich zu. Zwei Deutschschweizer Mitgliedgesellschaften (SRG Bern/Freiburg/Oberwallis und SRG Ostschweiz) lehnen ihn aus föderalistischen Gründen ab und befürworteten weiterhin eine regionale Autonomie im Rahmen einer nationalen Koordination. Gestützt auf das Vernehmlassungsergebnis erstellt der Verwaltungsrat zuhanden der DV einen Bericht zu den Grundsätzen der Strukturreform, welcher die KEG-Vorschläge übernimmt und punktuelle Verbesserungsvorschläge aus der Vernehmlassung berücksichtigt.

Am 26. November 2008 heisst die DV den Bericht des Verwaltungsrats zur Strukturreform mit 35 zu 6 Stimmen gut und ebnet damit den Weg zur Statutenrevision. Am gleichen Tag stimmt auch der Bundesrat den im Bericht an die DV enthaltenen Grundzügen zur Statutenrevision zu und bestätigt, dass damit die in der Konzession festgehaltenen Auflagen eingehalten werden.

Gestützt auf den von der DV gutgeheissenen Bericht erarbeitet der Verwaltungsrat die neuen Statuten, sendet sie am 22. Dezember 2008 zur Vernehmlassung an die Regional- und Mitgliedgesellschaften sowie an die Geschäftsleitung SRG und unterbreitet sie anschliessend der DV vom 24. April 2009 zum Entscheid. Diese stimmt der Revision zu. Am 17. Juni 2009 hebt der Bundesrat Art. 24 Abs. 4 der Konzession auf, welche die Regionalpräsidenten von der Einsitznahme im Verwaltungsrat ausgeschlossen hätte. Am 12. August 2009 genehmigt das Uvek die neuen Statuten SRG. Sie treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

#### **6.4. 2010: neue Statuten, neue Governance**

Seit Inkrafttreten der Strukturreform am 1. Januar 2010 steht die SRG unter einer einheitlichen strategischen Leitung und hat eine durchgehende operative Führung. Im Wesentlichen beruht die neue Struktur auf folgenden Grundsätzen:

- Der Verwaltungsrat hat die alleinige Oberleitung des Unternehmens inne und ist zugleich Vorstand des Vereins SRG SSR,
- Der Generaldirektor nimmt wie schon bisher die Führung des gesamten Unternehmens wahr; neu ist diese Führung aber ungeteilt, die Direktoren der Radios und Fernsehen sind allein ihm unterstellt. Er ist nicht mehr Mitglied der Regionalvorstände (früher regionale Verwaltungsräte).
- Über die Regionalgesellschaften ist die SRG in der Gesellschaft verankert. Sie kontrollieren und begleiten die Tätigkeit der SRG, regen die öffentliche Debatte über einen zeitgemässen Service public an und nehmen Einfluss auf die Programmqualität.
- Die Regionalräte (RR) und die DV erhalten zusätzliche Informationen: Berichte zur Strategie und Strategieumsetzung (DV), zur Programmqualität (DV und RR) sowie die Programmkonzepte (RR);
- zusätzliche Rechte sind: Prüfungsanträge der DV an den Verwaltungsrat zur Strategie und zum Service public, Prüfungsanträge des RR an den Regionalvorstand zu Programmkonzepten.

Die Regionalvorstände haben folgende Mitwirkungsrechte in definierten programmrelevanten Geschäften im Rahmen der nationalen Vorgaben:

- Entscheide zu Programmkonzepten inklusive der Aufteilung der dafür zugewiesenen Programmmittel (Zahlungsrahmen) im Rahmen der nationalen Vorgaben;
- Anträge an den Verwaltungsrat zur Wahl der Direktoren der Unternehmenseinheiten (UE) und der programmrelevanten zweiten Führungsebene;
- Anträge an den Verwaltungsrat zu Studiostandorten, zur Aufteilung oder Zusammenlegung von UE und zur Organisation der programmrelevanten zweiten Führungsebene der UE;
- Anträge zu weiteren vom Verwaltungsrat zugewiesenen Geschäften.

Die Präsidenten der Regionalvorstände gehören weiterhin dem Verwaltungsrat an, da dies für die gegenseitige Information und für die Willensbildung unabdingbar ist.

## **7. Entwicklung seit 2010**

### **7.1. Regionalgesellschaften**

#### **7.1.1 Aktionsprogramme und Statutenanpassungen**

Die Regionalgenossenschaften erarbeiten Aktionsprogramme zur Umsetzung der zivilgesellschaftlichen Rolle, intensivieren diese Tätigkeiten und passen ihre Statuten an die neue Kompetenzordnung der SRG-Statuten an.

#### **7.1.2 SRG.D: organisatorische Anpassungen**

Die SRG.D nimmt am 19. September 2011 eine weitergehende Anpassung vor, die nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat am 1. Januar 2012 in Kraft tritt:

##### **a. Anzahl Mitglieder Regionalvorstand**

Der Regionalvorstand wird von 7 auf 11 Mitglieder vergrössert. Neu nehmen die 6 Präsidenten der Deutschschweizer Mitgliedgesellschaften von Amtes wegen Einsitz (somit ohne SRG.R). 5 Regionalvorstands - Mitglieder inkl. Präsident werden vom RR gewählt. Damit wird sichergestellt, dass die aussenorientierten, zivilgesellschaftlichen Aufgaben, für die in besonderem Mass die Mitgliedgesellschaften Verantwortung tragen, ein genügendes Gewicht erhalten.

##### **b. Abschaffung Präsidentenkonferenz (PK)**

Als Folge der Integration der Präsidenten der Deutschschweizer Mitgliedgesellschaften in den Regionalvorstand wird die PK, die bisher informelle Führungsaufgaben neben dem Regionalvorstand ausübte, aufgehoben. Dadurch wird der Regionalvorstand zum alleinigen Leitungsorgan des Vereins.

##### **c. Anzahl Mitglieder Regionalrat (RR)**

Neu zählt der RR zwischen 28 und 33 Mitglieder statt bisher 25. Der Umfang hängt von der Zahl der Regionalvorstands -Mitglieder ab, die nicht zugleich als Delegierte der Mitgliedgesellschaften RR-Mitglieder sind. Jede der 7 Mitgliedgesellschaften bestimmt 3 RR-Mitglieder, darunter ihren Präsidenten. Neu nehmen die 7 Mitglieder des Leitenden Ausschusses (LA) des Publikumsrats (PR) ebenfalls als stimmberechtigte Mitglieder an den Sitzungen teil. Die Integration des LA soll die Kompetenz des RR in Programmfragen stärken.

#### d. **Publikumsrat (PR)**

Der PR erfährt keine Änderung. Wie bisher wählen die 7 Mitgliedsgesellschaften je 2 Mitglieder, der RR auf Vorschlag des Publikumsrats die weiteren 12 Mitglieder. Die Mitwirkung seines LA im RR bedeutet eine Ausweitung der Beraterfunktion des PR. Er bekommt grössere Gewissheit als bisher, dass die Ergebnisse seiner Programmbeurteilungen in die Beratungen und Prüfungsaufträge des RR einfließen. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im RV und im PR schliessen sich aus.

Der Genehmigung durch den Verwaltungsrat gehen interne Diskussionen voraus. Die Einsitznahme des Leitenden Ausschusses des Publikumsrats in den Regionalrat, der wiederum Teile des Publikumsrats wählt, widerspreche der Aufgabenteilung und schwäche die Stimmkraft der von den Mitgliedsgesellschaften bestimmten Vertreter, wurde insbesondere geltend gemacht. Da die Revision aber nicht im Widerspruch zu Bestimmungen der SRG-Statuten steht, wird sie am 7. November 2011 vom Verwaltungsrat genehmigt

### **7.1.3 Einüben der neuen Aufgaben**

Im Zusammenwirken mit den Regionalvorständen wird durch die Generaldirektion eine aussagekräftigere Berichtstruktur für die Programmkonzepte erarbeitet. Das Entscheidungsverfahren wird eingeübt. Zu den Programmkonzepten und Zahlungsrahmen wie zu Wahlanträgen der Regionalvorstände liegen positive Erfahrungen vor, wobei die Verfahren und formellen und informellen Beziehungen auf Grund der Erfahrungen laufend verbessert werden.

## **7.2. Unternehmen**

Wie Hayek feststellte (oben **Kapitel 5.2**), besteht zwischen den Strukturen des Unternehmens und des Vereins ein Zusammenhang. Die Statuten von 1991 gingen mit einer Dezentralisierung der Führungsorganisation einher. Mit dem RTVG von 2006 und mit der Konzession wurde eine auf Wirtschaftlichkeit ausgelegte Oberleitung und Führungsorganisation verlangt. Mit dem Projekt Strukturreform wird sie auf der Leitungsebene umgesetzt. Mit den Projekten Konvergenz und Effizienz und bereits vorher mit dem Projekt zur Einführung einer harmonisierten Kosten-Leistungsrechnung (HKLR) des Stammhauses (Generaldirektion und UE) und des TPC werden Massnahmen auf Unternehmensebene ergriffen:

- Zusammenführung von Radio und Fernsehen inkl. Multimedia in jeweils eine regionale UE, und dadurch

- Verkleinerung der Geschäftsleitung: neben dem Generaldirektor gehören ihr noch vier Direktoren der regionalen UE und zwei Direktoren der zentralen Führungsbereiche an: wie bisher der Direktor Finanzen und Controlling und neu der Direktor Operationen (Technik und Informatik),
- Vereinheitlichung bzw. Harmonisierung der betrieblichen und administrativen Systeme,
- Integration der bisherigen zentralen Services in die Generaldirektion und Unterstellung unter die Direktion Operationen.

### **7.3. Revision Konzession vom 1. Juni 2013**

Am 2. Mai 2013 gibt Bundesrat der SRG mit einer Anpassung der Konzession mehr publizistische Möglichkeiten im Internet; das Onlineangebot soll aber klar und schwergewichtig auf audiovisuelle Beiträge ausgerichtet sein. Die Revision tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

- Die SRG darf künftig politische, wirtschaftliche, kulturelle und sportliche Ereignisse von sprachregionaler Bedeutung über das Internet verbreiten (Live-Streams). Bisher war dies nur bei gleichzeitiger Übertragung in einem Radio- oder Fernsehprogramm möglich.
- Neu dürfen Audio- und Videobeiträge produziert werden, die ausschliesslich über das Internet angeboten werden.
- 75 Prozent aller Textbeiträge im Internet müssen mit Audio- oder Videoinhalten verknüpft sein.
- Textbeiträge aus den Sparten News, Sport und Regionales, die keinen direkten Bezug zu einer Sendung aufweisen, dürfen maximal 1000 Zeichen lang sein.

### **7.4. Revision RTVG vom 26. September 2014**

Am 29. Mai 2013 verabschiedet der Bundesrat die Botschaft zur Revision des RTVG. Mit dieser Vorlage setzt der Bundesrat den Auftrag des Parlaments um, ein neues System zur öffentlichen Finanzierung des Service public im Radio und Fernsehen auszuarbeiten. Alle Haushalte und alle Unternehmen ab einer bestimmten Grösse sollen eine geräteunabhängige Abgabe bezahlen. Weil die Abgabe bei den Unternehmen klarer definiert und strikt eingefordert werden sollen, könnte die Höhe der Abgabe für die Haushalte gesenkt werden.

Der Nationalrat stimmt in der Frühlingssession 2014 dem Vorschlag mit einer Ausnahme zu. Er möchte eine auf fünf Jahre befristete Freistellungsmöglichkeit für Haushalte ohne Geräte zum Empfang von Radio oder Fernsehen ermöglichen (Opting-out). Wie bereits der Nationalrat folgt der Ständerat in der Sommersession 2014 dem Vorschlag des Bundesrates, lehnt aber das Opting-out ab.

Am 26. September 2014 verabschiedet das Parlament die Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) in der Schlussabstimmung mit 137 zu 99 Stimmen (bei 7 Enthaltungen). Der Service public im Radio und Fernsehen wird künftig durch eine neue, geräteunabhängige Abgabe finanziert werden. Die neue Abgabe soll – mit Ausnahmen – von allen Haushalten und Unternehmen entrichtet werden, die heutige Empfangsgebühr ersetzen und etwas tiefer ausfallen: statt wie heute 462 Franken soll sie in Zukunft ca. 400 Franken pro Haushalt betragen. Ausgenommen von der Abgabepflicht sind wie bisher Personen mit Ergänzungsleistungen nach AVH/IV sowie neu kleine Unternehmen mit einem geringen Jahresumsatz von voraussichtlich unter 500'000 Franken. Haushalte ohne Radio- oder Fernseh-Empfangsgerät werden während fünf Jahren nach Inkrafttreten die Möglichkeit haben, sich von der Abgabe zu befreien ("Opting out"). Im Rahmen der Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) beschloss das Parlament ausserdem verschiedene Massnahmen, welche privaten Radio- und Fernsehstationen mehr Flexibilität, einfachere Konzessionsverfahren und bessere finanzielle Rahmenbedingungen bringen. Die Teilrevision wird frühestens auf 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt, die neue Abgabe frühestens 2018 eingeführt.<sup>51</sup>

Gegen die Revision des RTVG hat der Schweizerische Gewerbeverband am 8. Oktober 2014 das Referendum ergriffen. Er führt wirtschaftliche Argumente gegen die Belastung der Wirtschaft durch die Abgabe an und rügt, dass der Bundesrat in alleiniger Kompetenz künftig die „Billag-Mediensteuer“ festlegen und erhöhen könne und „ohne jegliche demokratische Kontrolle“ weitere Erhöhungen für Unternehmen und auch für private Haushalte bereits vorprogrammiert seien<sup>52</sup>. Sollte das Referendum zustande kommen, könnte die Abstimmung über das teilrevidierte RTVG frühestens am 14. Juni 2015 stattfinden.

---

<sup>51</sup> Dokumentation siehe:

<http://www.bakom.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00512/03026/04299/index.html?lang=de>

<sup>52</sup> <http://www.sgv-usam.ch/nc/de/content/detailansicht/archive/2014/10/08/article/sgv-ergreift-das-referendum-gegen-neue-billag-mediensteuer-1657.html>

## 7.5. Parlamentarische Vorstösse

### 7.5.1 Postulat Natalie Rickli vom 18. März 2013: Mehr Mitwirkungsrechte für Gebührenzahler

Zusammengefasst beanstandet die Postulantin, dass das „Mitgliederforum“ SRG.D nur Mitgliedern der Regionalgesellschaft zugänglich ist. Diese müssen jedoch einen Beitrag zahlen, um Mitglied zu werden oder zu bleiben. Sie fordert deshalb: *„Aus diesem Grund ist die Zahlungspflicht aufzuheben und den Gebührenzahlern ein unkomplizierter Zugang zu einer Stelle zu gewähren, die sich deren Inputs annimmt. Das heute geschlossene "Mitgliederforum" soll künftig eine offene Internetplattform sein, auf welcher die Radio- und Fernsehzuschauer ihre Meinungen platzieren können. Nur so werden die Anliegen der Gebührenzahler künftig ernst genommen. Die neue Anlaufstelle muss kostenneutral erfolgen“.*

#### Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat anerkennt in seiner Stellungnahme vom 15. Mai 2013 die Bemühungen der SRG, dem Publikum eine breite Palette von Möglichkeiten zu bieten, um Kritik und Verbesserungsvorschläge einzubringen. Er stellt aber fest, dass die SRG-Regionalgesellschaften der Deutschschweiz und der Romandie ihre regelmässigen Foren für medien-, unternehmens- oder programmpolitische Diskussionen nur ihren Mitgliedern öffnen (wobei diese Aussage falsch ist, die SRG.D verfügt über offene Plattformen). Er ist jedoch der Auffassung, dass die Mediennutzer und -nutzerinnen zu Plattformen Zugang haben sollten, wo regelmässig relevante Fragen im Zusammenhang mit dem Service public zur Diskussion gestellt werden, ungeachtet der Tatsache, ob jemand Mitglied in der SRG-Trägerschaft ist oder nicht. Die SRG prüft derzeit, schliesst der Bundesrat seine Stellungnahme, wie die Öffentlichkeit im Rahmen offener Internetplattformen noch besser einbezogen werden kann.

Der Bundesrat nimmt das Postulat entgegen.<sup>53</sup>

### 7.5.2 Interpellation Gregor Rutz vom 21. Juni 2013: Wettbewerbsverzerrungen durch SRG-Konzession

Der Interpellant fragt den Bundesrat an, ob angesichts der wettbewerbsmässigen Bedeutung und die damit verbundene Benachteiligung der privaten Anbieter die **SRG-Konzession** nicht zwingend **vom Parlament zu beschliessen** sei? Er rügt auch den seiner Ansicht nach im

---

<sup>53</sup> [http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=20133097](http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20133097)

Vergleich zu ausländischen Service-public – Anbietern viel grösseren Handlungsraum der SRG im Internetbereich.

In seiner **Antwort vom 23. August 2013** verneint der Bundesrat den vom Interpellanten behaupteten grösseren Handlungsspielraum. Zu einer Parlamentskompetenz zur Konzession führt er aus:

*„Das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 (RTVG; SR 784.40) delegiert die Aufgabe, den konkreten Umfang und die Art des SRG-Programmangebots festzulegen, an den Bundesrat (Art. 25 Abs. 3 RTVG). Diese Lösung liegt nahe bei den Regelungen in anderen Service-public-Bereichen, wo der Gesetzgeber Rahmenvorschriften erlässt und der Bundesrat die einzelnen Angebote konkretisiert. Diese Lösung ist gerade im Mediensektor mit seinen raschen Veränderungen sinnvoll. Die Rechtsordnung muss die nötige Reaktionsgeschwindigkeit gewährleisten, damit dem dynamischen Wandel im Medienbereich zeitgerecht Rechnung getragen werden kann. Müsste jedes Mal das Parlament in einem aufwendigen Verfahren über eine Anpassung der Konzession entscheiden, würde das die notwendige Beweglichkeit einschränken.“<sup>54</sup>*

### **7.5.3 Postulat Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen Ständerat vom 28. April 2014: Bericht zu den Service-public-Leistungen der SRG**

Während der Vorberatung der Teilrevision des RTVG in der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF) des Ständerates entsteht ein Kommissionspostulat mit folgendem Wortlaut :

*„Der Bundesrat wird beauftragt, die durch Gebühren bzw. künftig durch Steuern finanzierten Service-public-Leistungen der SRG unter Berücksichtigung der Stellung und Funktion privater Rundfunkanbieter zu überprüfen und darzustellen.“*

Der Bundesrat beantragt am 6. Juni 2014 die Annahme des Postulates. Im Rahmen der ersten Lesung der Teilrevision des RTVG wird das Postulat vom Ständerat am 19. Juni 2014 überwiesen.<sup>55</sup> Die Vorsteherin des UVEK, Bundesrätin Doris Leuthard, hat bei der Eidgenössischen Medienkommission einen Bericht in Auftrag gegeben.

---

<sup>54</sup> [http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=20133610](http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20133610)

<sup>55</sup> [http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=20143298](http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20143298)

Ein inhaltlich gleiches Postulat zur Definition des Service public hatte schon Nationalrat F. Leutenegger eingereicht.<sup>56</sup>

#### 7.5.4 Weitere Parlamentarische Vorstösse

Im Umfeld der RTVG-Revision werden weitere parlamentarische Vorstösse zur SRG eingereicht, darunter mit Bezug auf die Vereinsorganisation

- Parlamentarische Initiative Nationalrat Christoph Mörgeli: Parlamentswahl mit Parteienproporz von Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Beschwerdeinstanz der SRG<sup>57</sup>

Sie wurde bisher in den eidg. Räten nicht behandelt.

#### 7.6. Hängige Volksinitiativen

Durch **zwei Volksinitiativen** werden die bisherige schweizerische Rundfunkordnung und die Finanzierung und Existenz der SRG in Frage gestellt:

- a. Die Frist zur Unterschriftensammlung für die **Eidgenössische Volksinitiative 'Radio und Fernsehen – ohne Billag'** der „**Organisation Solidarische Schweiz – SOS**“ läuft seit dem 12. November 2013 und wird am 12. Mai 2015 enden.<sup>58</sup>
- b. Für die Eidgenössische Volksinitiative '**Ja zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren (Abschaffung der Billag-Gebühren)**' der **Jungfreisinnigen und der Jungen SVP** dauert die Frist zur Unterschriftensammlung vom 11. Juni 2014 bis 11. Dezember 2015 enden.<sup>59</sup>

Beide Initiativen fordern **die Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren** und das **Verbot der Subvention von Radio und Fernsehen**.

---

<sup>56</sup> [http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=20133581](http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20133581)

<sup>57</sup> [http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=20140408](http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20140408)

<sup>58</sup> <http://www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis446.html>

<sup>59</sup> <http://www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis454.html>

Die erste Initiative beschränkt die befristeten Konzessionen auf **einen je Veranstalter**, sie gilt zudem nur für ein Fernseh- oder ein Radioprogramm für eine lokale, regionale oder sprachregionale Ebene. Der Bund achtet darauf, dass auf jeder Ebene mehrere Konzessionen erteilt werden können. Die SRG würde zu Beginn des Folgejahres der Annahme der Initiative entschädigungslos aufgelöst.

Die zweite Initiative sieht eine regelmässige Versteigerung der Konzessionen durch den Bund vor.

Willi Burkhalter

Anhang:

- Wortlaut der in der Unterschriftensammlung befindlichen Volksinitiativen zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren

## Anhang

### Wortlaut der Volksinitiativen zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren

#### Eidgenössische Volksinitiative 'Radio und Fernsehen – ohne Billag'

*„Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:*

##### Art. 93 Abs. 4

*Radio und Fernsehen finanzieren sich selbst. Der Bund erhebt keine Empfangsgebühren. Das Empfangen von Programmen begründet keine Beitragspflicht.*

##### Art. 93 Abs. 4<sup>bis</sup>

*Radio- und Fernsehveranstalter sind konzessionspflichtig. Eine Konzession gilt für eine lokale, regionale oder sprachregionale Ebene, umfasst ein Radioprogramm oder ein Fernsehprogramm und ist höchstens 10 Jahre gültig; kein Veranstalter erhält mehrere Konzessionen. Der Bund achtet darauf, dass auf jeder Ebene mehrere Konzessionen erteilt werden können.*

##### Art. 197 Ziff. 11

#### 11. Übergangsbestimmung zu Art. 93 Abs. 4 und 4bis (Radio und Fernsehen)

*Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen erlässt der Bundesrat auf den 1. Januar 2018 die erforderlichen Ausführungsbestimmungen; sollte die Annahme nach dem 1. Januar 2018 erfolgen, erlässt er die Ausführungsbestimmungen auf den nächstfolgenden 1. Januar. Auf diesen Zeitpunkt hin werden Radio- und Fernsehkonzessionen entschädigungslos aufgehoben und die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft aufgelöst; das verbleibende Vermögen der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft und der Schweizerischen Erhebungsstelle für Radio- und Fernsehempfangsgebühren geht an den Bund und wird zweckgebunden für die Filmförderung verwendet.“*

**Eidgenössische Volksinitiative 'Ja zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren  
(Abschaffung der Billag-Gebühren)'**

„Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 93 Abs. 2–6

<sup>2</sup> Bisheriger Abs. 3

<sup>3</sup> Der Bund versteigert regelmässig Konzessionen für Radio und Fernsehen.

<sup>4</sup> Er subventioniert keine Radio- und Fernsehstationen. Er kann Zahlungen zur Ausstrahlung von dringlichen amtlichen Mitteilungen tätigen.

<sup>5</sup> Der Bund oder durch ihn beauftragte Dritte dürfen keine Empfangsgebühren erheben.

<sup>6</sup> Der Bund betreibt in Friedenszeiten keine eigenen Radio- und Fernsehstationen.

Art. 197 Ziff. 12

12. Übergangsbestimmung zu Art. 93 Abs. 3–6

<sup>1</sup> Werden die gesetzlichen Bestimmungen nach dem 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt, so erlässt der Bundesrat bis zum 1. Januar 2018 die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Erfolgt die Annahme von Artikel 93 Absätze 3–6 nach dem 1. Januar 2018, so treten die erforderlichen Ausführungsbestimmungen auf den nächstfolgenden 1. Januar in Kraft.

<sup>3</sup> Mit Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen werden die Konzessionen mit Gebührenanteil entschädigungslos aufgehoben. Vorbehalten bleiben Entschädigungsansprüche für wohlerworbene Rechte, die den Charakter von Eigentum haben.“

\*\*\*